



# Statuten

## A. Form

### Art 1.

Der Verband St.Galler Volksschulträger (SGV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

## B. Zweck

### Art. 2.

Der Verband bezweckt, die Interessen der St.Galler Volksschulträger zu wahren und sie in ihren Aufgaben zu unterstützen.

### Art. 3.

Aufgaben des Verbandes sind namentlich:

- a) Stellungnahmen zu Fragen der Volksschule, sowie der Bildungs- und Gesellschaftspolitik;
- b) Information der Mitglieder über alle wichtigen Belange des Schulwesens im Kanton St.Gallen
- c) Führung einer Geschäftsstelle;
- d) Bildungspolitische und sozialpartnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem kantonalen Bildungsdepartement und seinen Dienststellen sowie dem kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverband und dem Verband Schulleiterinnen und Schulleiter;
- e) Zusammenarbeit mit dem kantonalen Schulpsychologischen Dienst;
- f) Förderung der Vernetzung und des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;

## C. Mitgliedschaft

### Art. 4.

Die Mitgliedschaft im Verband können erwerben

- a) St.Galler Schulgemeinden
- b) politische Gemeinden als Träger der Volksschule
- c) weitere öffentliche oder private Dienste der Bildung und Erziehung im Kanton St.Gallen

Die Mitgliederaufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Aufnahmegesuches.

### Art. 5.

Der Austritt aus dem Verband kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

## D. Organe

### Art. 6.

Organe des Verbandes sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Geschäftsprüfungskommission

### **Die Hauptversammlung**

### Art. 7.

Die ordentliche Hauptversammlung findet auf Anordnung des Vorstandes jährlich im Zeitraum April bis Mai statt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes innert zwei Monaten einzuberufen.

Die schriftliche Einberufung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

### Art. 8.

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung und des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- d) Genehmigung des Voranschlages;
- e) Wahlen des Vorstandes, der Präsidentin / des Präsidenten und der Geschäftsprüfungskommission;
- f) Behandlung der Mitglieder- und Vorstandsanträge;
- g) Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes.

#### Art. 9.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind schriftlich und begründet mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung der Geschäftsstelle einzureichen.

Der Vorstand kann der Hauptversammlung Annahme oder Ablehnung des Mitgliederantrages empfehlen oder diesem einen Vorschlag gegenüberstellen.

Die Hauptversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen.

#### Art. 10

Über dringliche, nicht traktandierete Vorstandsanträge kann die Hauptversammlung Eintreten beschliessen, sie behandeln und darüber Beschluss fassen.

#### Art. 11.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Vertretungen der Verbandsmitglieder mit je einer Stimme.

#### Art. 12.

Die Hauptversammlung beschliesst durch offenes Handmehr der Stimmenden, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

### Der Vorstand

#### Art. 13.

Der Vorstand besteht aus elf bis dreizehn Mitgliedern. Die Regionen des Kantons sollen angemessen vertreten sein.

Aus dem Kreis der Verbandsmitglieder sind wählbar und angemessen zu berücksichtigen:

- a) für die Schule verantwortliche Behördenmitglieder
- b) Mitarbeitende der Schulverwaltung
- c) Vertretungen besonderer Fachgebiete

#### Art. 14.

Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Schulbehörden zusammen. Sie beginnt und endet mit der Hauptversammlung.

#### Art. 15.

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt der Wahl der Präsidentin / des Präsidenten durch die Hauptversammlung selbst.

Er erlässt ein internes Organisations- und Geschäftsreglement.

#### Art. 16.

Der Vorstand erledigt alle Verbandsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

### Die Geschäftsstelle

#### Art. 17.

Die Geschäftsleitung führt die Geschäftsstelle. Sie wird vom Vorstand angestellt.

#### Art. 18.

Die Geschäftsleitung

- a) führt die operativen Verbandsgeschäfte gemäss den Beschlüssen und den Aufträgen des Vorstandes sowie gemäss den Bestimmungen des Organisations- und Geschäftsreglementes;
- b) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil und führt das Aktuariat;
- c) führt das Rechnungswesen des Verbandes;

### Die Geschäftsprüfungskommission

#### Art 19.

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie nimmt Einsicht in die Protokolle, prüft das Rechnungswesen und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## E. Rechnungswesen

### Art. 20.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 21.

Verbandskasse und Verbandsvermögen werden gespiesen durch:

- a) die Mitgliederbeiträge
- b) die Vermögenserträge
- c) weitere Einnahmen und Zuwendungen

## F. Schlussbestimmungen

### Art. 22.

Eine Revision der Statuten kann an jeder Hauptversammlung beantragt werden. Wird der Antrag erheblich erklärt, ist er vom Vorstand zu prüfen und der nächsten Hauptversammlung zur definitiven Beschlussfassung zu unterbreiten.

Ein Beschluss auf ganze oder teilweise Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### Art. 23.

Für die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle der Auflösung sind das Vermögen und das Inventar dem kantonalen Bildungsdepartement zuhanden einer später neu entstehenden Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 29. April 2017 in St.Gallen genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 1. Mai 1999.

St.Gallen, 29. April 2017

Für den Verband St.Galler Volksschulträger (SGV):  
Thomas Rüegg, Präsident  
Klaus Polenz, Aktuar

**Geschäftsstelle**

Lukasstrasse 17  
9008 St.Gallen

Telefon 071 245 52 01  
Telefax 071 245 52 02

info@sgv-sg.ch  
www.sgv-sg.ch

